

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

§ 4 Abs. 1 BauGB

Zurück an:

Anlage:

Gemeinde Berglern

Datum/ Unterschrift Gemeinde

Gemeinde Berglern

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

Bebauungsplan - in der Fassung v. 26.03.2024

für das Gebiet „**vorhabenbezogener Bebauungsplan Gewerbe- und Mischgebiet Mooslern**“ (GE/MI)

mit den Flurnummern
 mit Grünordnungsplan
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs: ja nein

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan – in der Fassung v.

Sonstige Satzung – in der Fassung v.

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Frist für die Stellungnahme: **18.07.2024**

Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Erding; Sachgebiet 42-2; Untere Immissionsschutzbehörde

Bearbeiter:

Az.:

keine Bedenken und Anregungen

auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Rechtsgrundlagen:

§ 50 BImSchG

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 7 sowie § 2 a BauGB

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):


Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Empfehlung:

Unter Pkt. 10.2 der Festsetzungen wurde bereits ein Hinweis zur eventuellen Erfordernis eines Schallschutzgutachtens gegeben. Dies sollte sich allerdings nicht nur auf die vorbenannten stationären Geräte, sondern insb. auf anzusiedelnde Gewerbebetriebe beziehen. Es sollte demnach folgender Absatz ergänzt werden:

„Bei Bauvorhaben ist vom Vorhabenträger mit dem Bauantrag durch ein schalltechnisches Gutachten nachzuweisen, dass am maßgeblichen Immissionsort unter Beachtung der bestehenden schalltechnischen Vorbelastung die Immissionsrichtwerte der entsprechenden Gebietskategorie nicht überschritten werden. Dies ist im baurechtlichen Antragsverfahren als auch im Freistellungsverfahren zu beachten. In Ausnahmefällen kann auf die Vorlage dieses Nachweises verzichtet werden, wenn abzusehen ist, dass es sich bei der Baumaßnahme nicht um einen lärmintensiven Betrieb handelt.“

Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-2, Untere Immissionsschutzbehörde
Erding, 12.07.2024


Anlage:
Abdruck an: